



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0363/2022</b>		Datum: 07.06.2022	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 294-22/jsch	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 "Altkarthause"</b>			
Gremienweg:			
28.06.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 98 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze

<b>Antragseingang</b>	14.02.2022
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Neuaufteilung eines Zweifamilienhauses
<b>Grundstück/Straße</b>	Koblenz, Bussardweg
<b>Gemarkung</b>	Koblenz (PLZ 56075)
<b>Flur</b>	20
<b>Flurstück</b>	68

### Begründung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98 „Altkarthause“. Die zu überbauende Fläche des dazugehörigen Grundstücks wird durch eine vordere und hintere Baugrenze bestimmt. Die aufgeständerte Balkonerweiterung von ca. 8 m<sup>2</sup> und der nicht überdachte Terrasseanteil von ca. 6 m<sup>2</sup> liegen dabei außerhalb der hinteren Baugrenze. Die Mindestabstände von 3,0 m zu den benachbarten Grundstücksgrenzen bleiben eingehalten, so dass nachbarliche Belange nicht berührt sind.

Die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

### Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Erdgeschoss
- Ansichten

**Historie:**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz: Nein**

Die zulässige Grundflächenzahl von 0,4 wird nicht überschritten.